



für den Kreis Utingen.

erscheint wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags und Samstags mit der wöchentlichen Freibeilage „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Utingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.
Fernsprecher Nr. 21.

Druckpreis: Durch die Post bezogen wöchentlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Raum 45 Bfg. — Druckungsgebühr: Anzeigen 20 Bfg., Reklamen 40 Bfg. die Germandruck.

Nr. 27.

Dienstag, den 5. März 1918.

53. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Der Herr Landwirtschaftsminister hat der Landwirtschaftskammer die Genehmigung erteilt, 10% (je nachteil) Prozent des Grundsteuerreinertrages für das Etatsjahr 1918 zu erheben.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, ungesäumt die Hebelisten unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars aufzustellen und daß dies geschehen ist, mir bis zum 5. April d. Js. kurz anzuzeigen.

Für die Aufstellung der Hebelisten sind lediglich die Verfügungen vom 6. Mai 1897, Nr. 3591 — Kreisblatt Nr. 59 — und vom 21. Juni 1899, Nr. 6513 — Kreisblatt Nr. 93 — maßgebend. Sofern sich der Grundsteuer-Reinertrag gegen das Vorjahr vermindert hat, sind die Gründe hierfür in der Hebeliste anzugeben.

Die Gemeinderäte sind demnachst anzuweisen, die Beiträge zur Landwirtschaftskammer nach der aufgestellten Hebeliste einzuziehen und mit tunlicher Beschleunigung unter Einleitung der Hebelisten für 1917 und 1918 an die königliche Kreiskasse zu Bad Homburg v. d. H. abzuliefern.

Die Hebelisten für 1917 gehen Ihnen mit nächster Post zu.

Wie bisher, so werden auch in diesem Jahre den Gemeinderäten 30% Gebühren von den erhöhten Beiträgen bewilligt.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß der Fiskus und Domänenfiskus in die Hebelisten nicht aufzunehmen ist.

Utingen, den 1. März 1918.

Der königliche Landrat.
v. Bejold.

Nr. 1266

Wer Brotgetreide versüßert oder Silber-, Nickel- und Kupfermünzen zurückhält — versündigt sich am Vaterlande

Bekanntmachung

Nr. L. 1/2. 18. R. M. R.,
betreffend Höchstpreise für
Eichen- und Fichtengerbrinde.
Vom 28. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Lagerungsstand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl.

S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: geschälte und ungeschälte Eichen- und Fichtengerbrinde, auch soweit sie im fiskalischen Besitz oder Eigentum stehen oder aus dem Ausland eingeführt sind.

§ 2

Höchstpreise.

1. Der Verkaufspreis für 100 kg darf höchstens betragen bei:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; überschreitet der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

- a) geschälte Eichengerbrinde:
im Alter bis zu 22 Jahren 28 Mk.,
im Alter von mehr als 22 Jahren bis zu 30 Jahren 23 Mk.,
im Alter von mehr als 30 Jahren bis zu 40 Jahren 18 Mk.;

- b) geschälte Fichtengerbrinde 16 Mk.

Die Preise sind frei in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladung oder, falls die Anlieferung nur durch Fuhrwerk erfolgt, frei in das Lager des Käufers oder frei in die Gerberei oder Bohlmühle und für Verzehrung berechnet; es schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündels und der Bind mittel ein.

2. Erfolgt die Lieferung frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort, so verringern sich die Preise der Ziffer 1:

- um 3 Mk. für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von weniger als 5 km,
- um 5 Mk. für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von 5 bis 10 km
- um 6 Mk. für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von mehr als 10 km.

Abfuhrstrecke ist die kürzeste benutzbare Fahrstrecke vom Abfuhrplatz am Gewinnungsort bis zur nächsten in Betracht kommenden Verladung oder, falls das Lager, die Gerberei oder die Bohlmühle, für welche die Rinde bestimmt ist, näher gelegen ist, bis zu diesem Platz.

3. Für Rinde auf dem Stamm darf der Verkaufspreis höchstens ein Drittel der Preise betragen, die sich nach Ziffer 2 ergeben.

4. Für geschnittene, gehackte oder gebrochene Rinde dürfen die Preise der Ziffer 1 um nicht mehr als 1,50 Mk. für gemahlene Rinde (Bohe) um nicht mehr als 3 Mk. für 100 kg erhöht werden.

5. Mischen der Rinde oder Bohle ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preise bestimmen sich nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.

Anmerkung. Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel ein.

§ 3

Beschaffenheit.

Die Höchstpreise verstehen sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Umstände beschädigte Rinde, bei der nicht mehrere Stücke ineinandergerollt sind.

Für Rinde, die diesen Anforderungen nicht entspricht, und für Eichenrinde, die älter als 40 Jahre ist, muß der Preis entsprechend niedriger sein.

§ 4

Messungsfeststellung.

Die Höchstpreise verstehen sich für das Nettogewicht der Rinde (Bohe). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzugleichen.

Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg zu

Ansatz gebracht werden.

§ 5

Besondere Lieferungsbedingungen.

Die Höchstpreise verstehen sich für Rinde, die unter folgenden Bedingungen verkauft wird:

1. bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 1:

Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Ort der Ablieferung (Eisenbahnwagen, Schiff, Lager des Käufers, Gerberei oder Rohmühle);

2. bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2:

Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Abfuhrplatz am Gewinnungs-ort. Der Verkäufer hat bis zur Abfuhr für sachgemäße Aufbewahrung der Rinde zu sorgen und die Gefahr für Verschlechterung durch unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen. Er wird von dieser Haftung frei, wenn der Käufer die Abfuhr schuldhafterweise nicht binnen angemessener Frist oder ohne Verschulden nicht binnen 6 Wochen nach Empfang der Mitteilung von der sachgemäßen Fertigstellung der Rinde bewirkt.

Der Verkaufspreis für Rinde, bei deren Verkauf die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten werden, darf höchstens die Hälfte der Preise des § 2 Ziffer 1 und 2 betragen.

§ 6

Nebenkosten.

Neben den Höchstpreisen dürfen, sofern sie in der Rechnung differenzmäßig angegeben sind, angesetzt werden:

- a) die Wiegekosten,
- b) bei Bindung des Kaufpreises bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont.
- c) bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 die nachweisbaren und notwendigen Kosten der Lagerung nach dem Wegfall der Haftung des Verkäufers gemäß § 5 Ziffer 2 bis zur Abfuhr.

§ 7

Lagerbuchführung.

Jeder Käufer von Eichen- und Fichtengerbrinde ist zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet, aus welchem der Tag des Einkaufs, Name und Wohnsitz des Verkäufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Einkaufspreis, bei Weiterverkauf der Tag des Verkaufs, Name und Wohnsitz des Käufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sein muß.

Wer Eichen- oder Fichtengerbrinde für fremde Rechnung einlagert oder verarbeitet, ist ebenfalls zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet. Aus dem Lagerbuch muß Name und Wohnsitz des Eigentümers der Ware sowie deren Menge und Art und der Tag ihres Eingangs ersichtlich sein.

Seid jung . . . und froh!
Wir müssen jung sein, wenn wir siegen wollen,
und froh
und stark! und der Tag darf uns nicht
müde machen!
Jugend tut not! und Freude!
der ganzen Zeit, der ganzen Welt!
Ach! . . . und nur Jugend
und nur Freude
siegt!
Gäsar Klaffchen.

In der Klamme.

Erzählung von Helene Raff.

(12. Fortsetzung.)

Ein bißchen weniger Eifer damals, weniger Nächstenliebe von seiner Seite — und der Carlo lebe jetzt nicht. — Bisweilen war es, als hielte das Rauschen aus der Tiefe ihm das höhnisch vor. Einmal, bei langem Einsitzen, dachte ihm, er sähe inmitten des Getriebes ein wackernes wohlbekanntes Gesicht, machlos hier und dorthin geschleudert. — Herr, führe uns nicht in Versuchung!

Mit Gewalt nahm er sich vor, die Gesichte zu vergessen, als ginge sie ihn nichts an. Aber das war das Höllische daran, daß sie ihn dennoch

§ 8

Zurückhalten von Borräten.

Beim Zurückhalten von Borräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 9

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann die Kriegs-leber-Altiengesellschaft ermächtigen, Eichen- und Fichtengerbrinde zu höheren Preisen als den Höchstpreisen zu verkaufen.

§ 10

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion L) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 11

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 28. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. L. 1/3. 17. R. M. A., betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichterrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz vom 20. März 1917 außer Kraft gesetzt.

Frankfurt (Main), den 28. Februar 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Riedel,

General der Infanterie.

Mainz, den 28. Februar 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generalleutnant.

Ufingen, den 28. Februar 1918.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

v. Deisold.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 2. März. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Nur an einigen Abschnitten lebte die Gefechts-tätigkeit am Abend auf. Eigene Erkundungen bei Hollebrücke und südlich St. Quentin brachten Gefangene ein.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

An vielen Stellen der Front führten wir er-

folgreiche Unternehmungen durch. Deutlich zeigten sich sächsische Truppen in das zerstörte Fort Pompoles ein. Rheinländer und Westfalen stehen nordwestlich Prosnes tief in die feindlichen Stellungen vor, die aus den Februarkämpfen südlich von Tahure noch in Feindeshand gebliebenen Grabenstücke wurden von badischen und hüringischen Truppen im Angriff gefaßt. Auf dem Westufer der Maas stürmten rheinische Kompanien die feindlichen Gräbe südlich von Haucourt.

Nach Durchführung ihrer Erkundungen leiteten unsere Truppen mit mehr als 400 Gefangenen und zahlreichen erbeuteten Maschinengewehren in ihre Ausgangsstellungen zurück. Die südlich von Tahure genommenen Gräben wurden gehalten und gegen französische Gegenangriffe behauptet.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Zwischen Maas und Mosel stieß Infanterie mit Pionieren in die feindlichen Gräben nordöstlich von Seicheprey vor. Die amerikanische Besatzung erlitt schwere Verluste und blühte 12 Gefangene ein.

Hauptmann Ritter v. Lutsched errang durch Abschluß eines Gefechts seinen 25. Lusttag.

Heeresgruppe Eichhorn.

In Estland und Livland nehmen die Operationen ihren Verlauf.

Heeresgruppe Sinfangen

Bei der Verfolgung des bei Jzischiza geschlagenen Feindes haben wir Homel genommen. Kiew, die Hauptstadt der Ukraine, wurde durch Ukrainer und sächsische Truppen befreit.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

WTB Großes Hauptquartier, 2. März. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Südwestlich von Bombardis nahm wir eine Anzahl Belgier gefangen. Brandenburgische Sturmtruppen brachten von einem Hofhof bei Neu-Chapelle 66 Porzellan, darunter 3 Delft, gefangen zurück.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Französische Kompanien griffen am Abend nach mehrstündiger Feuerbereitung unsere Stellungen bei Corbeny an; sie wurden im Gegenstoß zurückgeworfen. In der Champagne lebte die Gefechts-tätigkeit in den Kampfabschnitten vom 1. März zeitweilig auf.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Die nach Ablauf des Waffenstillstandsvertrages eingeleiteten Operationen haben zu großen Erfolgen geführt. Die Truppen des Generalobersten Grafen Kirchbach haben Estland und Livland zur Unter-

Die sorglose Freude an sich selbst und der ganzen Welt, die hatte Michael verloren, seit er die Macht des Unrechts erkannt hatte.

Die Sonne, die bisher gesunken, schwand jetzt häufig hinter Wolken. Durch die Berge strich der Föhn, fauchend und fliegend. Und der Himmel bedeckte sich mit trübem Grau.

Seit drei Tagen regnete es unaufhörlich. Die Klamm war von lehmig-m. Wasser überflutet, massenhaft wurden Holzstücke und Erdbroden herangeschwemmt. Eine Weile wartete Michael das Treiben in gewohnter Weise ab. Er dachte des Hochwalds, von dem die Scheiter herliefen, in dem er sich hinansteigerte. Dann plötzlich besann er die Sache fast. Er war lässig geworden in jüngster Zeit — eine dumpfe Gleichgültigkeit hatte sich seiner bemächtigt. In seinen völlig durchdrungenen Mantel gekleidet, setzte er sich am Rande nieder und schaute dem Wellengang zu. Er empfand eine Art von Schadenfreude dabei, wie die Holzstücke hoben und senkten, übereinander purzelten und zum Rauschen ballten. — Seht ihr, das Abgipfelte naht euch nicht. Das weiß unsreiner schon lang, daß es nicht naht. Sehen lassen — alles geht lassen, wie es will und muß — weiter gibt es nichts!

Horch — lang durch das Gurgeln und Rauschen

Prima
rie Fon
a Riehe
stellungen
lich von
Graben
ingischen
Bestufen
ten die
n lehren
fangenen
ehren in
sächlich
gehalten
ehauptel
nfanterie
nordöstl
ische No
12. O.
ag durch
Aufstieg
erationen
Blagenen
Kiem, die
tiner und
n nicht
iker:
3. März
it
wir ein
Sturm
Kiem
Offizien
end nach
Stellungen
h zurück
Gefechte
1. März
Leopold
vertragen
Erfolge
en Grasen
ur Unter
er gänger
die Nach
schon
erge Fried
der Him
aufhörlich
überwoll
herange
haal des
achte des
amen, p
ich belas
worden
keit hat
rchnäßig
ieder und
and ein
stliche und
Abjappel
hon land
des gep
er gibt
Rausche

gung der bebrängten Bewohner im Siegeszuge durchführt, begleitet durch Teile der über den zugefrorenen Moonsund vorgehenden Besatzung der baltischen Inseln und durch estnische Regimenter. Riga und Dorpat wurden genommen. Unsere Truppen stehen vor Narwa.

Die Armeen des Generalobersten von Kirchbach und des Generalfeldmarschalls von Eichhorn haben in unaufhaltsamem Vordringen über Danburg und Rinn nach hartem Kampf Plelau sowie Polozk und Borissow genommen. In Dobruiss wurde die Vereinigung mit polnischen Divisionen erzielt.

Teile der Heeresgruppe Linsingen haben in Uebereinstimmung mit der ukrainischen Regierung den Eisenbahnweg von Ljund über Ryschiza am Dnjestr bis Somel nach mehrfachem Kampf geöffnet. Andere Divisionen unter Führung des Generals von Rübner haben, feindlichen Widerstand brechend, die auf Kiew führenden Bahnen und Bahnlinie Kiew-Schmerinka vom Feinde gesäubert. Am 1. März wurde Kiew im Verein mit Ukrainern genommen; deutsche und österr.-ungar. Truppen sind in Schmerinka eingerückt.

Die dem Feinde abgenommene Beute ist auch nicht annähernd zahlenmäßig festzustellen. Soweit Meldungen vorliegen, sind in unserer Besitz:

an Gefangenen:

6800 Offiziere und 57 000 Mann.

an Beute:

2400 Geschütze, über 5000 Maschinengewehre, viele tausend Fahrzeuge, darunter über 500 Kraftwagen und 11 Panzerautos, über 2 Millionen Schuss Artilleriemunition und 128 000 Gewehre, 800 Lokomotiven und 8000 Eisenbahnwagen. Hierzu kommt die Beute von Riga mit 13 Offizieren, 500 Mann, 220 Geschützen, 22 Flugzeugen und viel rollendem Material.

Heeresgruppe Radzisen.

Der Waffenstillstand mit Rumänien ist gestern gekündigt worden. Darauf hat sich die rumänische Regierung bereit erklärt, in neue Verhandlungen über einen weiteren Waffenstillstand auf Grund der von den Mittelmächten gestellten Bedingungen einzutreten. An diese Waffenstillstandsverhandlungen sollen sich Friedensverhandlungen anschließen.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludenborff.

WTB Berlin, 3. März. (Amlich.) Der Friede mit Rußland ist heute 5 Uhr nachmittags unterzeichnet worden.

WTB Berlin, 3. März. Der Kaiser hat anlässlich des Friedensschlusses mit Rußland an den Reichsfürst Grafen Hertling folgendes Telegramm geschickt: Großes Hauptquartier, 3. März. Das deutsche Schwert hat, geführt von großen Heerführern, den Frieden mit Rußland gebracht. Mit tiefer Dankbarkeit gegen Gott, der mit uns gewirkt ist, erfüllt mich solche Freude über die Taten meiner Armee, über die jähe Ausdauer

nicht ein rascher kräftiger Trieb? Michael lautete — die Schritte näherten sich — soeben bog eine Gestalt um die Ecke des Kammwegs. Wer war doch das? Michael schaute nochmals hin — da erkannte er den Herankommenden für gewiß. Es war Carlo P. droh!

Michael war aufgesprungen. Alle Dumpfheit entwich in einem Augenblick. Seine Glieder zitterten, und sein Herz klopfte ungestüm. Noch nie hatte Carlo sich oberhalb der „Küche“ blicken lassen, seit dem, was zwischen ihm und Michael vorgefallen war.

Sicher wäre er auch jetzt nicht gekommen ohne zwingenden Grund. Aber vermutlich hatte das Hochwasser, das die Folge der Regengüsse war, Störungen am Werke hervorgerufen; und Carlo, wohl oder übel, hatte den Weg machen müssen, um nach dem Wächter zu sehen, vielleicht um ihn wegen mangelnder Achtsamkeit zu schelten.

Daß solch ein Fall einmal eintreten würde, war vorauszusehen gewesen. Man war es gewöhnt, und endlich standen sie sich gegenüber, Aug' in Auge — der Carlo und er.

Carlo gauderte, als er Michaels Haltung bemerkte. Er blieb stehen, offenbar unschlüssig, ob er nicht gleich wieder umdrehen sollte. Michael bogen war plötzlich ganz ruhig, ganz wach. Er trat auf den andern zu. „So ist's, daß du da

eines Volkes. Daß deutsches Blut und deutsche Kultur hätten gerettet werden können, ist mir eine besondere Befriedigung. Empfangen auch Sie für Ihre treue, starke Mitwirkung am großen Werke meinen warmen Dank. Wilsim I R.

WTB Berlin, 3. März, abends. (Amlich.) Infolge der Unterzeichnung des Friedensvertrages mit Rußland sind die militärischen Bewegungen in Groß-Rußland eingestellt.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Totale und provinzuelle Nachrichten.

* Friede mit Rußland. Die Nationalstiftung bittet, am Friedenstage der Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen zu gedenken. Spenden nehmen entgegen die Landes- und Provinzial-Ausschüsse der Nationalstiftung, alle Banken, Postanstalten, sowie die Geschäftsstelle der Nationalstiftung, Berlin NW 40, Alsenstraße 11.

* Am 28. Februar 1918 ist eine Bekanntmachung Nr. L. 1/2. 18. R. N. N., betreffend „Höchstpreise für Eichen- und Fichtenrinde“, erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

* Vorsicht sei die Mutter aller Maßnahmen des Landwirts während der Kriegszeit! Es gilt, gutes Saatgut zu beschaffen und dieses in möglichst einwandfreiem Zustand der Erde zu übergeben. In den meisten Fällen sitzen am Saatgut — auch am Sommerfruchtgut! — Erreger von Pilzkrankheiten, die nicht nur den Landwirt, sondern auch unsere gesamte Bevölkerung durch Verringerung der Ernte wesentlich schädigen können. Deshalb muß der vorsichtige Landwirt das Sommerfruchtgut (Sommerweizen, Gerste, Hafer, Rüben, Erbsen und Bohnen) so. Steinbrand usw. durch Anwendung des bekannten und bewährten Saatbeizmittels „Uspulun“ befreien. Die Anwendung des „Uspulun“ bereitet nur wenig Mühe und Kosten, die sich durch schönen Stand der Feldpflanzen und höhere Ernterträge mehr als reichlich bezahlt machen. „Uspulun“ ist zu kaufen in den üblichen Verkaufsstellen.

§ Altweltman, 3. März. Unsere Gemeindefeld-Jagd wurde an die Herren Hahn, Montag und Bender aus Frankfurt a. M. für die jährliche Pachtsumme von 1650 Mk. verpachtet. Der sechsbährige Jahres-Erlös betrug 750 Mk.

— Rönigstein, 2. März. Von Rassel ist hier die Nachricht eingetroffen, daß der Ausbau der von den Ursulinen hier geleiteten St. Anna-Schule und ihre Erhebung zu einem Lyzeum mit Wirkung Oktober 1918 genehmigt sei.

Berlin, 4. März.

Die 8. Kriegsanleihe.

I.

Zur gewohnten Zeit, ein halbes Jahr nach der

bist, Carlo. Und auch gut, daß niemand uns hört. Wir müssen noch einmal reden miteinander.“

Carlo meinte, er wisse nicht was und wozu; dabei vermied er, Michael ins Gesicht zu schauen. Aber der ließ sich nicht irren.

„Sag mir, bleibst du wirklich dabei, daß du in einer Woche die Rabalien heiraten willst?“

„So eine Frage!“ Carlo zuckte überlegen die Schulter. „Wenn einmal alles bestimmt und bestellt ist, und man ist einig miteinander, dann versteht sich das Heiraten von selbst, scheint mir.“

„Sonst schon. In deinem Fall weniger.“ Er redete ganz ruhig, fast mild, als spräche ein Dritter Unbeteiligter aus ihm.

„Mit dir steht es so. Du hast die selbige, die du heiraten willst, erst einem Freund abspenstig machen müssen — und nebstdem hast du sie belogen, damit sie dich nimmt. Sie glaubt dir jetzt, weil sie dich halt gern hat; aber dir Zweifel wird schon kommen mit der Zeit. Und nachher —“

„Das wird sich finden. Ich kenn' es und seh's: du bist immer noch von deiner unsinnigen Einbildung geplagt. Hätt' ich nicht von Dienst wegen gemußt, wär' ich dir gar nicht beigegeben. Schluß jetzt!“

Er wollte fort, aber Michael vertrat ihm den Weg. (Schluß folgt.)

7. Kriegsanleihe, rückt sich die Finanzverwaltung des Reichs, eine neue Kriegsanleihe auszulassen. Nichts kennzeichnet die unverwundliche wirtschaftliche und finanzielle Kraft Deutschlands besser als die Stetigkeit und Ruhe, mit der sich — im Gegensatz zu unseren Feinden — unsere finanzielle Kriegserhaltung vollzieht. Die gewaltigen Erfolge der bisherigen Kriegsanleihen berechnen zu Vertrauen und Zuversicht auf die Bereitwilligkeit des deutschen Volkes auch diesmal wieder sein Geld in den Dienst des Vaterlandes zu stellen, und ermöglichen es der Reichsfinanzverwaltung, an den bewährten und gewohnten Bedingungen der letzten Kriegsanleihen auch bei der Begebung der neuen festzuhalten.

Es werden wieder die bekannten 5%igen Schuldverschreibungen und daneben die 4 1/2%igen auslosbaren Schatzanweisungen, beide zum Preise von 98 Mark für 100 Mark Nennwert aufgelegt. Die Schatzanweisungen unterliegen den gleichen Verlosungsbedingungen wie die der 6. und 7. Kriegsanleihe. Wird die Kriegsanleihe in der Schuldbuch eingetragen — mit Sperrung bis 15. April 1919 — so ermäßigt sich der Zeichnungspreis auf 98,80 Mark. Die Zeichnungsfrist läuft vom 18. März bis 18. April. Um den Zeichnern die Möglichkeit zu geben, alle ihnen im Laufe der nächsten Monate noch zufließenden Einnahmen der Anleihe zu widmen, können die Einzahlungen in 4 Raten (am 27. April 30%, am 24. Mai 20%, am 21. Juni und 18. Juli je 25% des gezeichneten Betrages) geleistet werden. Wer aber die Mittel bereit hat und möglichst bald in den Genuß der 5%igen Verzinsung gelangen will, kann die Bezahlung schon vom 28. März an leisten. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1918, bei früheren und späteren Zahlungen werden Zinskinsen wie herkömmlich verrechnet. Der erste Zinsschein ist also am 2. Januar 1919 fällig. Ein Umtausch der älteren 5%igen Schuldverschreibungen und der früher ausgegebenen Schatzanweisungen in Schatzanweisungen der 8. Kriegsanleihe ist in demselben beschränkten Maße wie früher ebenfalls wieder zugelassen.

Anzeigen.

1 Waggon gut glasiertes irdenes Kochgeschirr

eingetroffen, und lohnt sich seinen Bedarf zu beden.

Carl Volland,
Bazar Bad Homburg, neben der Post.

Preise für Damen-Bedienung

Kopfwaschen mit Frisur	Mk. 1.50
Kopfwaschen ohne Frisur	„ 1.—
Für Mädchen unter 14 Jahren	„ 0.75
Einfache Frisur	„ 1.—
Frisur mit harter Welle	„ 1.50

Preis - Ermäßigung
auf alle diese Bedienungen bei
Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger,
Hoffriseur,
Bad Homburg — Louisestr. 78.

Sammelstelle Usingen.

Es werden verlangt für 1 Kg. Strohobstkerne (Rischen, Pfämen, Zwetschen, Mirabellen, Reineclauden) 10 Pfg., 1 Kg. Kürbiskerne 15 Pfg., 1 Kg. Apfelsinen- und Zitronenkerne 35 Pfg., 1 Kg. Weizenkörner (Weizen) 20 Pfg., 1 Kg. getrocknete Brennheiserkugel (80 Zm. lang und länger) 14 Pfg. Die Ablieferung kann täglich im Realschulgebäude während der Pausen erfolgen.

Becker, Rektor.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäss § 7, Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Etappe!

In dem gewaltigen, von unserem Heere

besetzten feindlichen Gebiet

werden zur Verwendung bei Militärbehörden noch

zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, dass taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Etappendienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwendungsfähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigemacht werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durchaus günstig. Gute Entlohnung und reichliche Verpflegung werden gewährt. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Mass von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jungenbilde, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden und zwar für: Gerichtsdienst, Post- und Telegrafendienst, Botendienst, Technischen- und Eisenbahndienst, als Kutscher, Bäcker, Schlächter, Handwerker jeder Art oder als Hilfschreiber, sowie im Sicherheitsdienst (Wachschutz, Gefangenen- und Gefängnisbewachung).

Personen mit französischen und flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50%, oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegesbeschädigten.

Als Entgelt wird gewährt: Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche- und Lazarettbehandlung sowie angemessener Dienstlohn.

Bis zur entgeltlichen Ueberweisung an eine bestimmte Bedarfstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die entgeltliche Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Anstellungsvertrag selbst festgesetzt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit des Betreffenden. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden ausserdem Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, ist besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen für den Kreis Ufingen: **Herrn. Rdo. Schütz a. R.**; dabei sind vorzulegen: Ewige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Ablehrschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich den erforderlichen Schutzimpfungen zu unterziehen.

Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.

Rotklee u. Weissklee

in hochfeiner Saatware und unter Garantie für Seideneinheit abzugeben.

2) **Siegm. Lillenstein.**

Ich habe meine ärztliche Berufstätigkeit wieder aufgenommen

Sprechstunden 9 — 1/2 11 Uhr

Dr. Allmann,
Tenne i. T.

Euchtiges Mädchen

für leichte Hausarbeit, per sofort gesucht.

Gustav Teipel,

3b) Mühlheim a. Rh. — Speltdorf.

Suche zum sofortigen Eintritt ein in allen Hausarbeiten erfahrenes, tüchtiges, älteres Dienstmädchen.
Frau Hofmeister Grebe,
Friedrichsdorf (Ta.)

Ein fleißiges Mädchen

zum baldigen Eintritt sucht
Bermann Baum.

Schmiedelehrling

gesucht.
1) **H. Kern, Schmiedemeister**
Bad Homburg v. d. H., Heimgasse 14.

Alle Landwirte

des hiesigen Kreises, welche

Sommer-Saatgetreide

als: Sommerweizen, Gerste und Hafer benötigen, werden höflich gebeten, ihren Bedarf hierin bei dem Unterzeichneten:

sofort anzumelden.

Die nach dem 5. März eingehenden Aufträge haben keine Aussicht, daß sie bis zur Saatzeit rechtzeitig ausgeführt werden können.

Siegm. Lillenstein.

Brennholz-Verkauf.

Königl. Oberförsterei
Neuweilman.

Montag, den 11. März cr., vormittags 11 Uhr in der Wirtschaft Scheffer zu Neuweilman, Schutzbezirk **Grazenbach** Distr. 31 Geln, 51, 52 Bomberg.

Buchen: 1090 Rm. Scheit und Kpl., 252 Rm. Reiserkpl., 5000 Wellen. Händler sind vom Verkauf ausgeschlossen.

Deutschen

Rotklee

(selbstfrei) empfiehlt
Emil Hartmanshenn, Anspach.

Bekanntmachung der Stadt Ufingen.

Verschiedene Unterlassungen veranlassen uns darauf hinzuweisen, daß nach § 1 der Ausführungsvorschriften vom 1. 5. 1912 zu dem Reichsgesetz, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern vom 17. 6. 1911 (R. G. B. S. 248) der Besitzer bzw. der mit der Vertretung des Besitzers Beauftragte von jeder nicht zu Schlachtzwecken erfolgten Tötung und von jedem Fällen von Pferden, Eseln, Maultieren, Maulseeln, Tieren des Rindergeschlechts, Schweinen, Schafen und Ziegen — ausgenommen Saugferkel, Schaf- und Ziegenlammern unter 6 Wochen — sofort, spätestens aber 8 Stunden (mit Ausnahme der Nachtzeit) nach dem Tode des betreffenden Tieres der Polizeiverwaltung des Ortes, innerhalb dessen Gemarkung sich der betreffende Kadaver oder die zu beseitigenden Teile eines solchen befinden, Anzeige zu erstatten hat.

Die Anzeigepflicht erlischt, sobald die Anzeige rechtzeitig von einem der Verpflichteten erstattet ist. Verstöße gegen vorstehende Bestimmungen werden künftig unmissverständlich bestraft werden.

Ufingen, den 2. März 1918.
Die Polizeiverwaltung.
Bismann.

Nachdem das **Elektrizitätswerk** unterm 1. d. Mts. in den eigentlichen Besitz der Stadt Ufingen übergegangen ist, sind von nun an alle erforderlichen Arbeiten — Anlagen, Reparaturen usw. — bei der Betriebsverwaltung des Werkes anzumelden.

Hierbei versehen wir nicht darauf aufmerksam zu machen, daß ohne Genehmigung des Magistrats keinerlei Arbeiten durch Dritte ausgeführt werden dürfen; sämtliche Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, bereits an Dritte vergebene Arbeiten nachträglich zur Anmeldung zu bringen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften laufen die betreffenden Auftraggeber Gefahr, von dem Lichtbezugs ausgeschlossen zu werden.

Sobald die neuen Installationsvorschriften vom Bezirksausschuß genehmigt sind, kommen dieselben zur Veröffentlichung.

Ufingen, den 19. 2. 1918.

Der Magistrat.
Bismann.

Holz-Versteigerung

der Gemeinde Niedelbach.

Montag, den 11. März ab vormittags 11 Uhr in dem hiesigen Gemeinde-Rathaus auf den Distrikten **Sichert, Schälertopf und Jungenwald:**
305 Rm. Buchen-Scheit- und Knäppel,
1800 St. Buchen-Wellen,
60 Rm. Buchen-Reiserknäppel 1.,
16 Rm. Eichen-Scheit

(darunter einiges Kiefernholz),

22 Rm. Eichen-Knäppel,

21 Rm. Eichen-Reiserknäppel 1.,

8 Rm. anderes Buchholz-Scheit u. Knäppel,

40 Rm. Nadelholz-Knäppel,

6 Rm. Nadelholz-Stückholz,

1800 St. Nadelholz-Stangen 3. Klasse.

Niedelbach, den 3. März 1918.

Der Bürgermeister.
Ziemer.

Landwirtschaftliche Angebote.

Hochträgliche Fackeluh
zu verkaufen. Gemeindevorsteher **Wid,**
Finstertal.

Simmentaler Zuchtbullen

17 Monate alt, zu verkaufen.
Karl Ruz Bw., Giesbach.

Hochträgliche Simmentaler, sehr gute Milchkuh
Ende April kalbend, steht zu verkaufen.
*) **Ludwig Ruz Bw., Finstertal.**

Trächtige Ziege
zu verkaufen. **Christ. Jäger 11.,**
Anspach, Bahnhofstr.

In verkaufen: Schwere einspänniger Pflugsack, Brodelmühle, Butterleiersack, Rohseil, Wagenschere und ein vollständiger Pflug.

*) **Eichelbacher Hof bei Kob a. d. We.**